

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Erörterung der Abrechnung der Straße „An der Femeiche“ in Borken

Tag:	Donnerstag, 23.04.2009
Ort:	Großer Sitzungssaal des Rathauses
Beginn:	19.00 Uhr
Ende:	20.15 Uhr

Es sind anwesend:

Interessierte laut beigefügter Anwesenheitsliste
Fachabteilungsleiter Beunink
Sachbearbeiterin Klein-Ridder, Schriftführerin

Die EigentümerInnen der Anliegergrundstücke wurden schriftlich zu diesem Termin eingeladen.

Herr Beunink begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter der Verwaltung vor. Er trägt vor, in dem heutigen Erörterungstermin gehe es um zwei Themenbereiche, und zwar

1. die Feststellung des endgültigen Ausbauzustandes der Straße und
2. die Erläuterung der Ausbaukosten und der Beitragsbelastungen.

Herr Beunink erläutert zunächst, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan BO 27 ein zweiseitiger Gehweg vorgesehen sei. Im Gegensatz zum linksseitigen Gehweg wurde der rechtsseitige nicht ausgebaut. Die meisten Einfriedungen der anliegenden Grundstücke reichen bis an den bestehenden Hochbord heran.

Da es sich bei der vorliegenden Straße um eine voll funktionsfähige Straße handelt, könnte auf den Ausbau des zweiten Gehweges verzichtet werden. Den AnliegerInnen solle daher heute die Möglichkeit gegeben werden, ihre Meinung als Entscheidungshilfe für den Rat zu äußern. Dann würde von der Verwaltung eine entsprechende Vorlage gefertigt. Der Rat werde dann über den sogenannten Fertigstellungsbeschluss entscheiden.

Die Anwesenden fragen, warum die Abrechnung erst nach einem so langen Zeitablauf erfolge und welche Bedeutung der Ausbau des Gehweges habe.

Herr Beunink erläutert zunächst den zeitlichen Ablauf des Straßenausbaus.

Der Grunderwerb der Verkehrsflächen wurde in den Jahren 1963 bis 1976 vorgenommen.

Der Ausbau der Fahrbahn, des linksseitigen Gehweges, des gepflasterten Stichweges und der Beleuchtung erfolgte 1964/1965. Der westliche Wendehammer am Ende der Asphaltfahrbahn wurde im Jahre 1991 gepflastert. Gleichzeitig wurde eine zusätzliche Aufsatzleuchte installiert.

Trotz des langen Zeitablaufes konnte die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstehen, da die Straße wegen Fehlens des rechtsseitigen Gehweges technisch noch nicht fertiggestellt war.

Angesprochen auf die Verjährungsfrage erläutert **Herr Beunink**, dass auch bei technischer Fertigstellung die sachliche Beitragspflicht erst entstehen kann, wenn die Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Widmung erfolgt nach dem Straßen- und Wegegesetz NW durch öffentliche Bekanntmachung. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Widmung bekannt gemacht wird, beginnt die vierjährige Festsetzungsverjährung.

Die AnliegerInnen diskutieren über das Für und Wider des zweiten Gehweges.

Herr Beunink lässt über die Frage abstimmen, ob der zweite Gehweg ausgebaut werden solle.

Die Anwesenden sprechen sich einstimmig gegen den Ausbau des rechtsseitigen Gehweges aus.

Ein Anlieger weist auf den schlechten Zustand des bestehenden Gehweges hin.

Herr Beunink sichert zu, dass der Baubetriebshof mit der Prüfung beauftragt werde.

Herr Beunink nimmt zur beitragsrechtliche Situation Stellung und erläutert folgende Gesichtspunkt:

- Rechtsgrundlagen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung
- Beitragserhebungspflicht
- Aufwandsermittlung nach tatsächlichen Kosten
- Stadt- und Anliegeranteil
- Grundstücksgröße und Verteilungsmaßstab
- Beitragspflichtige
- Eckgrundstücksregelung
- Anrechnung der Vorausleistungen und Berücksichtigung der Straßenbaukostenverträge
- Fälligkeit des Beitrages (bei sogenannten Altfällen drei Monate nach Bescheiderteilung)
- Stundung und Ratenzahlung
- Rechtsmittel

Weiterhin geht **Herr Beunink** auf die umlagefähigen Kosten ein:

Ausbaukosten	46.389,83 EUR
abzüglich Landeszuschuss	- 12.223,06 EUR
abzüglich Stadtanteil	- <u>3.416,68 EUR</u>
umlagefähiger Aufwand	30.750,09 EUR

Unter Berücksichtigung einer Verteilungsfläche von 13.894 qm errechnet sich daraus ein Erschließungsbeitrag in Höhe von **2,213 EUR / qm**.

Für einige Grundstücke wurden durch Straßenbaukostenverträge die Ausbaukosten teilweise bereits abgelöst. Für diese Grundstücke errechnet sich für den Grunderwerb ein Erschließungsbeitrag in Höhe von **0,616 EUR /qm**.

Auf Nachfrage ergänzt **Herr Beunink**, dass der Ausbau des zweiten Gehweges eine zusätzliche Beitragsbelastung in Höhe von ca. 0,80 EUR / qm auslösen würde.

Herr Beunink erklärt zum weiteren zeitlichen Ablauf, dass zunächst der Fertigstellungs- und der Einheitsbeschluss durch den Rat gefasst werden müsse. Danach werde die Widmung der Straße öffentlich bekannt gemacht. Mit der Beitragserhebung sei im September 2009 zu rechnen.

Da keine Fragen mehr bestehen, bedankt **Herr Beunink** sich für das gezeigte Interesse und schließt den Erörterungstermin.

gez.

Beunink
Leiter des Erörterungstermins

gez.

Klein-Ridder
Schriftführerin